

# Leistungsvereinbarungen - Wege und Irrwege Eine Handreichung für die Praxis

Wien, im März 2006

**ÖSTERREICHISCHER  
WISSENSCHAFTSRAT**

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44  
Mail: [office@wissenschaftsrat.ac.at](mailto:office@wissenschaftsrat.ac.at) • Web: [www.wissenschaftsrat.ac.at](http://www.wissenschaftsrat.ac.at)

ÖSTERREICH  
WISSENSCHAFTSRAT

## Leistungsvereinbarungen – Wege und Irrwege

### Eine Handreichung für die Praxis

Nach Vorlage einiger grundsätzlicher Überlegungen zur Universitätsfinanzierung aufgrund des Universitätsgesetzes 2002 (vgl. die Empfehlungen „Prinzipien zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen“, 8.11.2005, „Grundfragen im Zusammenhang mit Wissensbilanz, Leistungsvereinbarungen und Indikatoren“, 24.9.2004, „Zu einem österreichischen Modell der Leistungsindikatoren“, 2.6.2004) nimmt der Wissenschaftsrat vor Beginn der Verhandlungen zwischen Ministerium und Universitäten im Folgenden zum konkreten Umgang mit dem Instrument der Leistungsvereinbarung Stellung. **Ausgangspunkt ist, dass das Gelingen der Universitätsreform ganz wesentlich von geglückten und belastbaren Leistungsvereinbarungen zwischen Ministerium und Universitäten abhängen wird.** In diesem Zusammenhang warnt der Wissenschaftsrat davor, diesem Instrument in einer ersten Runde nicht die ihm durch Gesetz gegebene wesentliche Bedeutung zuzuweisen. Der Wissenschaftsrat wird die Befolgung der hier gegebenen Hinweise zur Grundlage seiner Beurteilung des weiteren Einsatzes dieses Instruments machen.

Wege	Irrwege
Grundlage einer Leistungsvereinbarung ist seitens der Universität der Entwicklungsplan. Ohne Bezugnahme auf verlässlich geplante Entwicklungen ist keine Nachhaltigkeit bei der Finanzzuweisung, keine Schwerpunkt- und Profilbildung möglich.	Leistungsvereinbarungen sollten nicht abgeschlossen werden, wenn kein konkreter Entwicklungsplan vorliegt.

<p>Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen setzt seitens des Ministeriums ein Konzept der zukünftigen Universitätsentwicklung und Universitätslandschaft in Österreich voraus.</p>	<p>Ohne ein Konzept der österreichischen Universitätsentwicklung wird den Leistungsvereinbarungen ihr Wert als strategisches Steuerungsinstrument genommen.</p>
<p>Universitätsübergreifende Kooperationen wie etwa das Projekt NaWi Graz werden ohne finanzielle Honorierung nicht umgesetzt werden.</p>	<p>Das Eingehen von Kooperationen darf zu keiner Reduktion der für die betroffenen Universitäten diesbezüglich zur Verfügung stehenden Mittel führen; Reduktionen bedeuten unweigerlich ein Scheitern weiterer Kooperationsvorhaben.</p>
<p>Leistungsvereinbarungen sollten zukünftige Leistungen fördern; das Formelbudget sollte in der Vergangenheit erbrachte Leistungen belohnen.</p>	<p>Die Leistungsvereinbarung sollte zu keiner Fortschreibung der bisherigen Mittelvergabe führen. Werden Ausschläge des Formelbudgets durch Leistungsvereinbarungen ausgeglichen, gingen wesentliche Leistungsanreize verloren.</p>

<p>Leistungsvereinbarungen beziehen sich auf Ziele, nicht auf Maßnahmen.</p>	<p>Die Vorabfestschreibung von Maßnahmen widerspricht der Autonomie der Universitäten und führt zu einer Verwechslung von Zielen mit Maßnahmen.</p>
<p>Leistungsvereinbarungen setzen die Autonomie der Universitäten voraus und fördern sie.</p>	<p>Ein bürokratisches Herangehen an den Aushandlungsprozess im Sinne eines Abarbeitens einer vorgegebenen Struktur ist der Sache nicht dienlich und schränkt die universitäre Autonomie ein.</p>
<p>Es muss eine finanzielle Manövriermasse zur Verfügung stehen, wenn Leistungsvereinbarungen sinnvoll sein sollen.</p>	<p>Ist von vorneherein klar, dass das gesamte zur Verfügung stehende Budget zur Gewährleistung des laufenden Betriebs der Universitäten erforderlich ist, laufen Leistungsvereinbarungsverhandlungen leer.</p>

Leistungsvereinbarungen müssen sich mit den individuellen Erfordernissen und Rahmenbedingungen einer Universität auseinandersetzen.

Leistungsvereinbarungen dürfen nicht alle Universitäten über einen Kamm scheren; die Verhandlungsprozesse und die Vereinbarung selbst sollten allerdings in allen Fällen transparent und nachvollziehbar sein.